

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen für die Erfüllung öffentlicher Aufträge

Diese Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen sind Bestandteil sämtlicher von uns mit unseren Lieferanten und Auftragnehmern (nachstehend „Auftragnehmern“ genannt) geschlossenen Verträge, die im Zusammenhang mit der Erfüllung eines uns erteilten öffentlichen Auftrages stehen, und zwar auch in laufenden oder künftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Auftragnehmer sowie Nebenabreden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Einzelfall unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung, um Vertragsbestandteil zu werden.

1. Angebot und Vertragsschluss

- 1.1 Der Auftragnehmer hat uns sein Angebot verbindlich und unentgeltlich einzureichen. Er hat sich in seinen Angeboten bezüglich Mengen, Verpackungseinheiten, Beschaffenheit, Ausführung etc. an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich schriftlich auf sie hinzuweisen. Vorstehender Satz gilt entsprechend für Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers.
- 1.2 Unsere Bestellungen und unsere sonstigen Erklärungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir diese schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer abgegeben haben.

2. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile des mit uns jeweils abgeschlossenen Vertrages sind in der Reihenfolge ihrer Nennung

- unsere Auftragsbestätigung,
- diese Vertragsbedingungen,
- von uns stammende Spezifikationen, Leistungsbeschreibungen, Pläne

sowie

- die VOL/B in ihrer jeweils bei Vertragsabschluß geltenden Fassung.

3. Vorgaben des öffentlichen Auftraggebers und Abrechnung zu Selbstkostenpreisen

- 3.1 Bei der Erfüllung öffentlicher Aufträge haben wir den Auftragnehmer davon in Kenntnis zu setzen, daß unser öffentlicher Auftraggeber für die Durchführung des Vertrages, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, die Einhaltung der Vorgaben des öffentlichen Preisrechtes nach der Verordnung PR 30/53 sowie der Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen auf Kostenbasis an Unternehmen der gewerblichen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (BKFT 75) und den hierzu ergangenen ergänzenden Vorschriften durch uns und unseren Auftragnehmer verlangt und der Auftragnehmer eine entsprechende schriftliche Erklärung abgibt.
- 3.2 Unser Auftragnehmer hat den ihm jeweils von uns erteilten Auftrag zu Selbstkostenpreisen nach den Grundsätzen der §§ 5 bis 8 der Verordnung PR 30/53 abzurechnen, sofern die zuständige Preisdienststelle unseres Auftraggebers feststellt, daß eine Preisbeurteilung nach den §§ 3 und 4 der Verordnung PR 30/53 nicht möglich bzw. ein Marktpreis von vornherein nicht gegeben ist.
- Für den Fall einer Abrechnung zu Selbstkostenpreisen, hat der Auftraggeber für die kalkulatorische Verzinsung 6 % des betriebsnotwendigen Kapitals und zur Abgeltung des kalkulatorischen Gewinns 5% der Nettoselbstkosten (Selbstkosten ohne Mehrwertsteuer und ohne Sonderkosten des Vertriebes) anzusetzen und den uns von unserem Auftragnehmer angebotenen Angebotspreis als höchstbegrenzten Selbstkostenpreis (Selbstkostenfestpreis bzw. Selbstkostenersatzungspreis) gelten zu lassen.
- 3.3 Auf unser Verlangen hat der Auftragnehmer einem zur Verschwiegenheit verpflichtetem Angehörigen eines rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufes oder einen mit der Preisprüfung beauftragten Angehörigen des öffentlichen Dienstes Einsicht in alle diesen Vertragsgegenstand bildenden Lieferung oder Leistung betreffenden Geschäftsunterlagen und Preiskalkulationen zu gewähren, soweit dieses im Rahmen der Preisprüfung durch die öffentlichen Auftraggeber erforderlich ist.

4. Auftragsunterlagen

- 4.1 An allen unserem Auftragnehmer von uns zugänglich gemachten Mustern und Unterlagen (z. B. technische Beschreibungen, Zeichnungen, Abbildungen, Farb-, Maß- und Gewichtsangaben) behalten wir uns unsere Eigentums-

Urheber- und/oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor. Ohne unsere schriftliche Einwilligung dürfen diese Muster und Unterlagen von unserem Auftragnehmer in keiner anderen Weise als zur Erfüllung des mit uns jeweils geschlossenen Vertrages genutzt, insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie von unserem Auftragnehmer an uns herauszugeben.

- 4.2 Der Auftragnehmer hat die ihm zur Verfügung gestellten Muster und Unterlagen eigenverantwortlich zu prüfen und uns unverzüglich auf etwaige Bedenken gegen die von uns zur Verfügung gestellten Muster und Unterlagen schriftlich hinzuweisen.
- 4.3 Alle für die Ausführung des dem Auftragnehmer jeweils erteilten Vertrages erforderlichen zeichnerischen und sonstigen Unterlagen sind uns vom Auftragnehmer in der erforderlichen Menge unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

5. Termine und Fristen

- 5.1 Die von uns in unserer Bestellung angegebenen Termine und Fristen sind für den Auftragnehmer verbindlich.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat uns unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer einer drohenden Überschreitung eines Termins/einer Frist schriftlich zu unterrichten.
- 5.3 Liefert/leistet der Auftragnehmer nicht zu dem vereinbarten Termin bzw. innerhalb der vereinbarten Frist, können wir nach erfolgloser Mahnung und nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten und/oder von unserem Auftragnehmer nach unserer Wahl entweder Ersatz des entstandenen Schadens oder - ohne Nachweis eines Schadens - eine Zahlung in Höhe von 10 % des vereinbarten Preises verlangen. Dem Auftragnehmer bleibt insbesondere der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6. Gefahrenübergang, Verpackung, Versand und Abnahme

- 6.1 Der Auftragnehmer hat die Liefer-/Leistungsgegenstände an die von uns genannte Empfangsstelle zu versenden. Dort geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Liefer-/Leistungsgegenstände auf uns über.
- 6.2 Der Auftragnehmer hat für eine geeignete, handelsübliche, umweltfreundliche zu entsorgende Verpackung zu sorgen, die die Liefer-/Leistungsgegenstände vor Beschädigungen und Beeinträchtigungen schützt.
- 6.3 Am Tage des Abgangs einer jeden Sendung vom Auftragnehmer hat uns der Auftragnehmer eine Versandanzeige mit Angabe unserer Bestellnummer, der Waren-deklaration und der Menge/ Stückzahl zuzustellen; jeder Sendung hat der Auftragnehmer ferner einen Lieferschein mit diesen Angaben beizufügen. Andernfalls sind wir berechtigt, die Entgegennahme der Sendung auf Kosten des Auftragnehmers zu verweigern.
- 6.4 Wir behalten uns vor, nicht vereinbarte Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen nicht anzunehmen.
- 6.5 Der Auftragnehmer hat die Liefer-/Leistungsgegenstände für die Zeit bis zum Gefahrenübergang an uns (vgl. Ziffer 6.1) gegen zufälligen Untergang (insbesondere durch Brand und Diebstahl) und zufällige Verschlechterung auf seine Kosten zum Wiederbeschaffungswert zu versichern.
- 6.6 Wir können die Annahme von Lieferungen/ Leistungen so lange verweigern, wie ein Ereignis höherer Gewalt oder sonstige, außerhalb unseres Willens liegende Umstände (auch Arbeitskämpfe) uns die Annahme des Liefer-/Leistungsgegenstandes unmöglich oder unzumutbar machen. In einem solchen Fall hat der Auftragnehmer bis zur Annahme des Liefer-/Leistungsgegenstandes durch uns den Liefer-/Leistungsgegenstand auf seine Kosten und Gefahr einzulagern und zu versichern.

7. Rechnungen und Zahlungen

- 7.1 Rechnungen hat der Auftragnehmer nach Erbringen der vertragsgemäßen Lieferungen/ Leistungen für jede Sendung gesondert unter Angabe unserer Bestellnummer dreifach bei uns einzureichen. Der Auftragnehmer hat die Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe in seinen Rechnungen gesondert auszuweisen.
- 7.2 Die Zahlungsansprüche des Auftragnehmers gegen uns werden 30 Tage nach Zugang der prüffähigen Rechnung des Auftragnehmers bei uns fällig, frühestens jedoch 30 Tage nach Eingang der Liefer-/Leistungsgegenstände bei der von uns angegebenen Empfangsstelle. Liefert/ leistet der Auftragnehmer vorzeitig, so beginnt der Ablauf der 30-Tages-Frist frühestens mit dem vertraglich vorgesehenen Liefer- / Leistungstermin.
- 7.3 Wir sind zum Abzug von Skonto in Höhe von 3 % des Rechnungsbetrages ausschließlich Umsatzsteuer berechtigt, sofern wir innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen der in Ziffer 7.2 genannten Fälligkeitsvoraussetzungen den Rechnungsbetrag zur Zahlung anweisen.

8. Übertragung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 8.1 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine gegen uns gerichteten Ansprüche und Rechte ohne unsere schriftliche Einwilligung ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- 8.2 Der Auftragnehmer ist nur zur Aufrechnung berechtigt, soweit die Gegenansprüche des Auftragnehmers unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif (bewiesen) sind.
- 8.3 Wegen etwaiger Gegenansprüche des Auftragnehmers gegen uns aus früheren Geschäften oder anderen Geschäften einer laufenden Geschäftsverbindung mit uns darf der Auftragnehmer weder Liefergegenstände noch Leistungen zurückhalten.

9. Mängel

- 9.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Liefer-/Leistungsgegenstand die mit uns vereinbarte Beschaffenheit hat, dem jeweils neusten Stand der Wissenschaft und Technik entspricht und dem Liefer-/Leistungsgegenstand keine Umstände anhaften, die dessen Wert oder Tauglichkeit zu der gewöhnlichen oder nach dem mit uns geschlossenen Vertrag vorausgesetzten Verwendung aufheben oder mindern. Der Auftraggeber stellt ferner sicher, dass durch die Verwendung des Liefer-/Leistungsgegenstandes Rechte Dritter, insbesondere Patente oder sonstige gewerbliche Schutzrechte, nicht verletzt werden.
- 9.2 Ist der Liefer-/Leistungsgegenstand mangelhaft, stehen uns ergänzend zu den Vorschriften der VOL/B die gesetzlichen Mängelansprüche und -rechte - ohne jede Einschränkung - mit der Maßgabe zu, dass die Rügefrist des § 377 HGB wenigstens acht Werktage beträgt. Bei versteckten Mängeln, insbesondere bei solchen, die sich erst bei der Verarbeitung oder Inbetriebnahme des Liefer-/Leistungsgegenstandes zeigen, beginnt die Rügefrist erst mit ihrer Entdeckung.

10. Haftung, Freistellung und Versicherungsschutz

- 10.1 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend zusammengefasst „Schadensersatzansprüche“) des Auftragnehmers gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch uns, auf Gesundheits- oder Körperschäden des Auftragnehmers und/oder seiner Mitarbeiter infolge einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung, auf der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch des Auftragnehmers gegen uns auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen und/oder wir nicht für Gesundheits- oder Körperschäden oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft haften. Einer Pflichtverletzung durch uns steht eine solche unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Beweislastumkehr zum Nachteil des Auftragnehmers verbunden.
- 10.2 Der Auftragnehmer wird bei der Entwicklung und Herstellung des Liefer-/Leistungsgegenstandes den jeweils neuesten Stand der Wissenschaft und Technik beachten und alle zwingenden Rechtsvorschriften einhalten, vor Auslieferung

des Liefergegenstandes an uns eine eingehende Funktions- und Qualitätskontrolle durchführen, alle zur Erfüllung dieser Pflichten getroffenen Maßnahmen hinreichend dokumentieren, diese Dokumentation 11 Jahre lang aufbewahren und uns jederzeit auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation gewähren.

- 10.3 Sollten wir von Dritten wegen eines Fehlers eines vom Auftragnehmer an uns gelieferten Gegenstandes auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so hat uns der Auftragnehmer von diesen Ansprüchen freizustellen und uns etwaige Aufwendungen und Schäden zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben, sofern und soweit der Schaden durch die von dem Auftragnehmer gelieferten Rohstoffe, Teilprodukte oder durch die von ihm erbrachten Lieferungen/ Leistungen verursacht worden ist.

Über den Inhalt und Umfang dieser Maßnahmen werden wir den Auftragnehmer - soweit möglich und zumutbar - vorab unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Haftung des Auftragnehmers nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

- 10.4 Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung, die auch alle Umwelthaftungsrisiken einschließt, eine Haftpflichtversicherung, die auch Bearbeitungsrisiken einschließt, jeweils mit einer Deckungssumme von mindestens € 2,5 Mio. pro Personen-/Sachschaden je Schadensfall und unter Ausschluss des Serienschadeneinwands des Versicherers zu unterhalten.

11. Eigentumsvorbehalt und Beistellungen

- 11.1 Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers oder seiner Zulieferer wird von uns nicht akzeptiert.
- 11.2 Stellen wir dem Auftragnehmer Sachen bei, die in unserem Eigentum stehen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Die Verarbeitung oder die Umbildung der beigestellten Sachen nimmt der Auftragnehmer für uns vor.
- 11.3 Werden die von uns beigestellten Sachen mit anderen Gegenständen, die nicht unser Eigentum sind, untrennbar vermengt/vermischt, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns beigestellten Sache zum Wert der anderen Gegenstände zum Zeitpunkt der Vermengung/Vermischung. Erfolgt die Vermengung/Vermischung in der Weise, dass die anderen Gegenstände als Hauptsache anzusehen sind, so hat der Auftragnehmer uns anteilmäßig Miteigentum an der neuen Sache zu übertragen. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für uns.

12. Datenschutz

Wir dürfen die im Rahmen der Geschäftsbeziehung zum Auftragnehmer erforderlichen Daten des Auftragnehmers und der einzelnen Verträge mit ihm EDV-mäßig speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für unsere betrieblichen Zwecke verarbeiten und einsetzen.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht und Teilnichtigkeit

- 13.1 Erfüllungsort für sämtliche vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen/Leistungen ist die von uns angegebene Empfangsstelle.
- 13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis zu dem Auftragnehmer ergebenden Streitigkeiten - auch aus Urkunden, Wechseln oder Schecks - ist unser Firmensitz. Wir bleiben jedoch - nach unserer Wahl - berechtigt, den Auftragnehmer auch vor den für seinen Geschäftssitz zuständigen Gerichten zu verklagen.
- 13.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland und zwar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 13.4 Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrages unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.
